

Rückblick 2007: **Enttäuschte Erwartungen**

von Heidrun Betz, Elke Deininger, Inke Drossé,
Henriette Mackensen und Frigga Wirths

In der ersten Jahreshälfte 2007 hatte Deutschland – zum zwölften Mal – den Vorsitz des Rates der Europäischen Union übernommen. In seinem Arbeitsprogramm zur EU-Präsidentschaft erklärte das BMELV, dass der Tierschutz in der europäischen Öffentlichkeit einen hohen Stellenwert habe und dass die deutsche Präsidentschaft intensiv an der Umsetzung des „EU-Aktionsplans zum Tierschutz 2006–2010“ arbeiten werde.

Doch Deutschland hat keineswegs die gerne zitierte Vorbildfunktion für den Tierschutz in Europa übernommen. Für Masthühner wurde eine völlig ungenügende Haltungsrichtlinie verabschiedet. Für die Haltung von Mastkaninchen, Rindern, Schafen oder Ziegen fehlen nach wie vor jegliche gesetzlichen Vorschriften. Wichtige Themen wie Tiertransporte, Schlachten, Qualzucht oder die Straßentierproblematik wurden überhaupt nicht angesprochen. Eine Tagung zur Tierschutz-Kennzeichnung fand im März in Brüssel statt, brachte jedoch nichts als wohlklingende Worte hervor.

**Deutschland:
kein Vorbild**

Einzig positives Ergebnis der deutschen EU-Präsidentschaft aus der Sicht des Tierschutzes: Der Gesetzesentwurf für ein europaweites Verbot des Handels mit Hunde- und Katzenfellen wurde zügig vorangebracht. Das Gesetz kann voraussichtlich Ende 2008 in Kraft treten. Ein begrüßenswerter Erfolg – in Anbetracht der hohen Erwartungen, die man in die selbst ernannten „Vorreiter in Sachen Tierschutz“ gesetzt hatte, jedoch eine magere Bilanz.

Tierschutzrelevante Debatten der europäischen Agrarpolitik

Mit dem Health Check (Gesundheitscheck), der Halbzeitbewertung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), wird die Europäische Union 2008 die Weichen für die europäische Agrarpolitik nach 2013 stellen. Schon im Jahr 2007 entbrannten deswegen die Diskussionen darüber, welche Schwerpunkte im Health Check zu legen sind und wie weit mögliche Änderungen gehen sollen. Aus der Sicht des Tierschutzes ist es zu begrüßen, dass die EU-Kommission angekündigt hat, die Direktzahlungen ab einer bestimmten Höhe zu kürzen und diese Überschüsse beispielsweise in die zweite Säule fließen zu lassen (1). Momentan gehen 85 Prozent der Direktzahlungen an nur 18,5 Prozent der landwirtschaftlichen Betriebe in der EU. Diese nicht zu rechtfertigende Förde-

rung industrieller Großbetriebe muss aufhören und die vorgeschlagenen Kürzungen wären ein erster Schritt in diese Richtung.

Milchquote und Tierschutz

Im Health Check wird auch die Zukunft der Milchquote thematisiert werden. Die Milchquote läuft am 31. März 2015 automatisch aus, wenn der EU-Agrarministerrat keine Verlängerung beschließt. Der schon jetzt von allen Seiten prophezeite Wegfall der Milchquoten wäre aus der Sicht des Tierschutzes problematisch, da die Zukunft kleinbäuerlicher Milchviehbetriebe, besonders in benachteiligten Regionen wie dem Schwarzwald, voraussichtlich nicht mehr gesichert wäre. Aus diesem Grund ist es notwendig, frühzeitig Konzepte vorzulegen, die verhindern, dass sich die Milchviehhaltung auf wenige Großbetriebe verlagert und kleinen Betrieben, die mit artgerechter Weidehaltung arbeiten, die Existenz entzogen wird.

Im Rahmen der ländlichen Entwicklungspolitik haben die Bundesländer der EU-Kommission 2007 ihre regionalen Entwicklungsprogramme zur Genehmigung vorgelegt. Bis September 2007 wurden die Programme von Bayern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Hessen, Brandenburg, Niedersachsen, Hamburg, Bremen und Saarland anerkannt. Als einziges Bundesland hat Hamburg die Maßnahme 215 (Zahlungen für Tierschutzmaßnahmen) umgesetzt. Andere Bundesländer bieten als Optionen zur Verbesserung des Tierschutzes nur Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen an (Niedersachsen, Bremen und Nordrhein-Westfalen) sowie Agrarinvestitionsförderprogramme, die tiergerechtere Haltungssysteme mit einem höheren Fördersatz bezuschussen (Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen) (2).

Legehennen

In der Europäischen Union steht eine Revision der EU-Richtlinie zum Schutz von Legehennen aus dem Jahr 1998 an. Paragraph 10 der Richtlinie zufolge sollten dafür drei Berichte über die Auswirkungen der verschiedenen Haltungssysteme auf die Bereiche Tierverhalten und -gesundheit, Umwelt und Wirtschaft vorgelegt werden. Diese Berichte sind bereits veröffentlicht (3, 4, 5). Ein darauf fußender Bericht der EU-Kommission war für Dezember 2007 angekündigt und lag zu Redaktionsschluss noch nicht vor.

Abkehr vom Käfigverbot ...

In Deutschland hätte ab 2007 die Käfighaltung der Legehennen verboten sein sollen. Doch im August 2006 trat eine Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungs-Verordnung im Abschnitt Legehennen in Kraft, mit der eine Abkehr vom Käfigverbot durchgesetzt wurde (6). Bis Ende 2008 – auf Antrag auch bis Ende 2009 – ist es noch erlaubt, Legehennen in herkömmlichen Käfigen zu halten. Erst danach müssen Hennenhalter ihre Haltung auf alternative Haltungssysteme oder auf die Kleingruppenhaltung umstellen – eine Käfighaltung nach Vorbild der EU-Richtlinie mit Sitzstangen, Eiablagemöglichkeit und Möglichkeit zum Scharren.

Per Bundesratsbeschluss wurde gleichzeitig festgelegt, einen Tierschutz-TÜV für serienmäßig hergestellte Haltungssysteme einzuführen, alternative Haltungssysteme stärker zu fördern und bis zum Umstellungszeitraum 50 Prozent der Legehennen in alternativen Haltungssystemen zu halten (7).

Von Seiten der Politik wurde die Änderung als ein Kompromiss gefeiert, der sowohl dem Tierschutz als auch der Wirtschaft zugute käme. Dem Tierschutz ist damit indes keineswegs gedient. Die Grundbedürfnisse der Legehennen können in keiner Form von Käfigen erfüllt werden.

... führt zu Normen- kontrollklage

Dass die geänderte Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung mit den Anforderungen des Tierschutzgesetzes nicht vereinbar ist, ist auch die Auffassung einiger Bundesländer. Das Land Rheinland-Pfalz hat daher im Juni 2007 beim Bundesverfassungsgericht eine Normenkontrollklage gegen die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung im Bereich Legehennen eingereicht. Die Klage wird damit begründet, dass die in der Verordnung vorgesehene Kleingruppenhaltung gegen das Tierschutzgesetz verstößt, weil den Tieren zu wenig Platz zugesprochen wird und ein artgerechtes Verhalten (Picken, Scharren, Flattern, artgerechte Eiablage, ausreichende Gefiederpflege) nicht möglich ist. Diese Grundanforderungen an eine artgerechte Haltung hat das Bundesverfassungsgericht aber bereits in seinem Legehennen-Urteil von 1999 festgestellt (8). Mit der jetzigen Gesetzeslage würden – mit Verweis auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit – wirtschaftliche Interessen einseitig bevorzugt und der Tierschutz vernachlässigt.

Die Bundesländer Hessen und Bremen befürworten den Vorstoß von Rheinland-Pfalz, andere Bundesländer distanzieren sich davon. Bedauerlicherweise wird die Normenkontrollklage gar politisch instrumentalisiert: CDU-Politiker äußerten, sie würden weitere Tierschutz-Initiativen wie den Tierschutz-TÜV (siehe Kasten) ablehnen, solange andere Parteien durch politische Alleingänge wie die Normenkontrollklage getroffene Abmachungen brächen.

Aus der Sicht des Tierschutzes ist eine schnelle Rücknahme der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung dringend geboten, auch deshalb, weil die Beschlüsse des Bundesrates, die die Situation der Legehennen mildern könnten, bis heute nicht durchgesetzt sind. Bis Redaktionsschluss sind jedoch keine Anstrengungen des Bundes bekannt, eine Vereinbarung mit den Hennenhaltern durchzusetzen, damit tatsächlich die Hälfte aller Hennen in alternativen Haltungssystemen untergebracht werden. Auch das im Entschließungsantrag formulierte Ziel, wirklich artgerechte Haltungen weiter zu fördern, rückt immer mehr in den Hintergrund. Die vom Bund geförderten wissenschaftlichen Untersuchungen zur Verbesserung der Haltungssysteme beschränken sich allein auf die Kleingruppenhaltung.

Eine Umfrage des Deutschen Tierschutzbundes bei den Länderministerien lässt befürchten, dass die meisten Legehennenhalter auch nach der Fristsetzung 2008 bzw. 2009 nicht auf eine Käfighaltung verzichten und auf Kleingruppenhaltung umstellen wollen. So haben beispielsweise in Bayern von 239 Käfighaltungsbetrieben 158 angezeigt, auf Kleingruppenhaltungen umzustellen und in Niedersachsen waren es von 328 Betrieben 154, die auf Kleingruppenhaltung und 140, die auf kombinierte Kleingruppen- und Bodenhaltung umstellen wollen (9). Damit würde in Deutschland überwiegend doch nur die eine Käfighaltung durch eine andere, die ebenso wenig tierrgerecht ist, ersetzt.

Tierschutz-TÜV auf den Weg gebracht

Wann der Tierschutz-TÜV, mit dem nur noch tierrichtige serienmäßig hergestellte Haltungssysteme auf den Markt kommen sollen, eingeführt wird, ist offen. Der Bund befürchtete in der Vergangenheit eine Unvereinbarkeit mit dem EU-Recht. Inzwischen wird jedoch über den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes beraten. In diesem wird dem BMELV die Ermächtigungsgrundlage erteilt, in einer Verordnung die Details für ein obligatorisches Prüf- und Zulassungsverfahren zu regeln. Der federführende Agrarausschuss des Bundesrates hatte dem Bundesrat empfohlen, die Umsetzung der Ermächtigungsgrundlage an den Ausgang der Normenkontrollklage zu koppeln. Der Bundesrat ist in seiner Sitzung am 9. November 2007 dieser Empfehlung jedoch nicht gefolgt, so dass nun zu hoffen ist, dass der lang geforderte Tierschutz-TÜV zügig eingeführt wird.

Unter Berücksichtigung des von der Allianz für Tiere in der Landwirtschaft vorgelegten Eckpunktepapiers für einen solchen Tierschutz-TÜV hat eine Arbeitsgruppe auf Initiative der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen bereits ein weit reichendes Konzept zur Umsetzung eines Tierschutz-TÜVs entwickelt (10). Mitgewirkt haben – neben Vertretern der Länder und des BMELV – der Bauernverband, Vertreter der Geflügelwirtschaft, der Stallbaufirmen sowie der Deutsche Tierschutzbund, die Allianz für Tiere und einige Wissenschaftler. Das gemeinsam erarbeitete Papier beschreibt die Verfahrensabläufe sowohl für ein obligatorisches wie für ein bloß fakultatives Verfahren. Während letzteres von den Wirtschaftsvertretern eindeutig favorisiert wird, zeichnet sich auf politischer Ebene eher ab, dass entsprechend dem Bundesratsbeschluss ein obligatorisches Prüf- und Zulassungsverfahren, das auch von Tierschutzseite gefordert wird, eingerichtet werden soll. Es zeichnet sich ferner ab, dass ein solches Verfahren nicht nur für Legehennen, sondern letztlich auch für andere Nutztierarten gelten soll. Das Eckpunktepapier der Arbeitsgruppe soll im Januar 2008 der Agrarministerkonferenz vorgestellt werden. Die Diskussion über die Einführung eines Tierschutz-TÜVs und seine Ausgestaltung wird 2008 weitergehen.

**Eckpunkte
für Tierschutz-TÜV
erarbeitet**

Kennzeichnung von Nahrungsmitteln mit Ei

Angesichts der Tatsache, dass sich auf politischer Ebene zum Wohl der Legehennen derzeit nicht viel bewegen lässt, hat der Deutsche Tierschutzbund seine Informations- und Öffentlichkeitsarbeit verstärkt, um die Verbraucher zu mobilisieren, nur noch Eier aus tierrichtigen Haltungs-

**Mobilisierung
der Verbraucher ...**

systemen zu kaufen. Da bisher nur Schaleneier, nicht aber die Produkte, bei deren Herstellung Eier verwendet werden, dem Haltungssystem der Hühner entsprechend gekennzeichnet werden müssen, kann der Verbraucher nicht erkennen, in welchen Produkten Käfigeier enthalten sind.

Wiederholt hat der Deutsche Tierschutzbund das Bundeslandwirtschaftsministerium aufgefordert, eine solche verpflichtende Kennzeichnung einzuführen. Das Ministerium unterstützt die Forderung zwar grundsätzlich, drängt jedoch auf eine EU-einheitliche Lösung.

Im November 2006 hatten Abgeordnete des Bündnis90/Die Grünen im Bundestag einen Antrag gestellt, eine Kennzeichnungspflicht für verarbeitete Eier durchzusetzen (11). Parallel dazu startete der Deutsche Tierschutzbund eine Kampagne zur Verbraucheraufklärung. Im Dezember 2006 untermauerte er seine Forderung mit einer Demonstration vor dem Brandenburger Tor. Gleichzeitig appellierte er öffentlich auch an die Lebensmittelbranche, keine Käfigeier mehr zu verwenden. Anlässlich des Welttierschutztages am 4. Oktober 2007 wurden – stellvertretend vor dem Firmengelände des Eierlikörherstellers Verpoorten – erneut alle Nahrungsmittelkonzerne aufgefordert, nur noch Eier aus alternativen Haltungssystemen zu verwenden. Einige Firmen haben bereits positive Konsequenzen gezogen: So verwendet Dr. Oetker nach eigenen Angaben inzwischen keine Eier aus Käfighaltung mehr, ebenso wie die Firma Griesson – de Beukelaer und die schwäbische Firma Alb Gold.

**... zeigt erste
Erfolge**

Masthühner

Im Mai 2007 wurde unter deutscher Ratspräsidentschaft im EU-Agrarministerrat eine Einigung über eine Richtlinie zu Mindestanforderungen für den Schutz von Hühnern, die der Fleischgewinnung dienen, erzielt (12). Vorangegangen waren zwei Jahre, in denen immer wieder neue Richtlinienentwürfe vorgelegt, verworfen und weiter abgeschwächt wurden. Bislang existierten lediglich Europaratsempfehlungen zur Haltung von Haushühnern, welche aber nur vage Empfehlungen enthielten (13). In Deutschland wird die Hühnerhaltung seit dem Jahr 1999 durch die „Bundeseinheitlichen Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Masthühnern“ geregelt (14). Dies sind keine gesetzlichen Bestimmungen, jedoch hat sich die Geflügelwirtschaft verpflichtet, ihre Tierhaltung danach auszurichten.

**Masthühner
bekommen
weniger Platz ...**

Die neue EU-Richtlinie ist aus Tierschutzsicht ein erheblicher Rückschritt. Sie fällt sogar noch hinter die bislang in Deutschland geltende freiwillige Vereinbarung zurück. Die Besatzdichte wurde auf 33 Kilogramm pro Quadratmeter festgelegt, bei Beachtung einiger Zusatzregelungen kann sie auf 39 Kilogramm und sogar auf 42 Kilogramm pro Quadratmeter erhöht werden. Dies entspricht mehr als 26 Hühner auf einen Quadratmeter. Masthühnern steht damit weniger Platz zur Verfügung als den Legehennen im herkömmlichen Käfig.

In Deutschland hatte die freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Mastgeflügel bisher eine maximale Besatzdichte von 35 Kilogramm pro Quadratmeter festgelegt. Aus Tierschutzsicht darf eine Besatzdichte von 25 Kilogramm pro Quadratmeter nicht überschritten werden. Der Wissenschaftliche Ausschuss für Tiergesundheit und Tierschutz der EU bestätigte diese Zahl in seinem „Bericht über den Schutz von Masthühnern“ und legte wissenschaftlich begründet dar, dass nur bei geringeren Besatzdichten schwerwiegende Tierschutzprobleme verhindert werden können (15).

**... als Legehennen
im Käfig**

Vorhergehende Richtlinienentwürfe gingen im Sinne des Tierschutzes weiter als die jetzt verabschiedete Regelung: Zusätzliche Untersuchungen am Schlachthof sollten die Häufigkeit und Schwere von Fußballentzündungen sowie Schlachtkörperbefunde und vom Tierhalter dokumentierte Todesraten überwachen (16). In der endgültig verabschiedeten Fassung der Richtlinie wurde die Messung der Fußballentzündungen bei den Tieren gestrichen. Zudem soll es nicht mehr möglich sein, die Besatzdichten in den Betrieben bei Verstößen sofort zu reduzieren. Auch wenn Indikatoren wie „Fußballentzündungen“ und deren Grenzwerte kein Maßstab für eine tiergerechte Haltung sind, können sie doch ein sinnvolles Kontrollinstrument für die einzelnen Haltungssysteme und für das Management sein. Jetzt, da sie gestrichen wurden, fällt gleichzeitig ein Monitoring weg, das nicht nur Tierschutzmängel in einzelnen Haltungssystemen aufgezeigt hätte, sondern auch Anlass für die Einleitung von Sanktionen geboten und eine schnelle Lösung bei Tierschutzproblemen geschaffen hätte.

Leider fehlt in der Richtlinie jegliche Regelung zur Zucht der Tiere, obwohl die EU-Kommission selbst im Jahr 2005 im Begründungsteil des ersten Richtlinienentwurfes festgehalten hatte, dass die meisten Tierschutzprobleme in der Hühnerhaltung mit der Selektion schnellwüchsiger Rassen in direktem Zusammenhang steht (17). Bis zum Jahr 2010 soll lediglich ein Bericht über genetische Parameter erstellt werden. Dies bedeutet noch drei weitere Jahre unverändertes Leiden der Tiere unter zuchtbedingten Krankheiten und Schäden. Ob ein Bericht in Zukunft zu einer zufrieden stellenden Regelung der Zucht führen wird, ist fraglich. Die Erkenntnisse, die im Bericht des Wissenschaftlichen Ausschusses für Tiergesundheit und Tierschutz der EU zum Schutz von Masthühnern im Jahr 2000 veröffentlicht wurden, sind bei der Gesetzgebung kaum berücksichtigt worden.

**Zucht
bleibt unregelt**

Immerhin ist es – nach starkem Protest der Tierschutzorganisationen – gelungen, einen Verbraucher täuschenden Absatz aus dem ersten Richtlinienentwurf, den die deutsche Ratspräsidentschaft im April 2007 vorgelegt hatte, wieder zu streichen. Hähnchenfleischprodukte sollten demnach mit dem Hinweis „EU-Tierschutzstandard“ gekennzeichnet werden (18). Die schwachen Vorgaben der EU-Richtlinie mit dem Hinweis „Tierschutzstandard“ auszuloben, wäre nicht akzeptabel gewesen. Der verabschiedeten Richtlinie zufolge soll die EU-Kommission bis 2009 einen Bericht über die Möglichkeit der Einführung eines einheitlichen Kennzeichnungssystems von Produkten vorlegen.

**Verbraucher-
täuschung
abgewendet**

Der Deutsche Tierschutzbund hat die Bundesregierung aufgefordert, bei der nationalen Umsetzung dieser Richtlinie, die bis 2010 erfolgen muss, die Standards auf ein angemessenes Tierschutzniveau, das den art eigenen Bedürfnissen der Masthühner beispielsweise hinsichtlich des Platzbedarfes gerecht wird, hinaufzusetzen.

Schweine

Großanlagen für die Haltung von Schweinen

In Haßleben (Brandenburg) läuft seit Mitte 2005 das Genehmigungsverfahren für eine Schweinemastgroßanlage. Die Planung sieht die Haltung von 85.000 Schweinen vor. Seit Beginn des Verfahrens bis zum Redaktionsschluss haben der Deutsche Tierschutzbund, der BUND, ProVieh und die Bürgerinitiative „Kontra Industrieschwein“ mehrere Einwendungen gegen die Anlage eingereicht. Mit der Entscheidung durch das für die Genehmigung zuständige Landesumweltamt wird noch gegen Ende des Jahres 2007 gerechnet.

In Allstedt (Sachsen-Anhalt) war eine Anlage für die Haltung von bis zu 95.000 Schweinen geplant. Am 8. Juni 2007 teilte das Landesverwaltungsamt Halle in einer offiziellen Pressemeldung mit, dass der Antragsteller am 4. Juni 2007 Abstand von der angezeigten Planung genommen hat und damit das in der Zwischenzeit eingeleitete übergeordnete Raumordnungsverfahren eingestellt wird. Der Deutsche Tierschutzbund wertet die Einstellung des Verfahrens als einen großen Erfolg für den Tierschutz, der mit Sicherheit im direkten Zusammenhang mit dem Fall Haßleben steht, in dem durch die Beauftragung eines Fachrechtsanwaltes und durch die Erstellung mehrerer fachlicher Gutachten die Schaffung eines Präzedenzfalles gelungen ist (siehe Kasten).

**Haßleben
als Präzedenzfall**

Alternativen zur betäubungslosen Kastration bei Schweinen

Innerhalb der Europäischen Union werden jährlich ca. 100 Millionen männliche Ferkel aus wirtschaftlichen Gründen (zur Verhinderung der Entstehung des „Ebergeruchs“, einer Geruchs- und Geschmacksabweichung des Fleisches) durch einen chirurgischen Eingriff kastriert (19). Mehr als 80 Prozent der Tiere werden ohne Betäubung kastriert. Das Deutsche Tierschutzgesetz (20) und die EU-Richtlinie (21) lassen eine Kastration ohne Schmerzausschaltung bis zum siebten Lebenstag zu.

Aus Sicht des Tierschutzes besteht dringender Handlungsbedarf. Die Kastration von Ferkeln ohne Betäubung ist mit großen Schmerzen verbunden. Der vollständige Verzicht auf die Kastration, die Jungebermast, wird zwar in einigen Ländern der Europäischen Union wie Großbritannien und Spanien praktiziert. In Deutschland konnte sich die Jungebermast – aus Tierschutzsicht die beste Methode – aufgrund der Sensibilität des Verbrauchers für Geruchs- und Geschmacksabweichungen des Fleisches und auch deshalb bisher nicht durchsetzen, weil eine standardisierte

Aktueller Stand der Genehmigungsverfahren von Schweine-Großanlagen in Deutschland

In den letzten Jahren ist zu beobachten, dass niederländische und dänische Investorengruppen versuchen, sich mit gigantischen Schweine-Großanlagen in strukturarmen Gegenden in Deutschland, vor allen in Brandenburg und in Sachsen-Anhalt, anzusiedeln. Die Planung sieht Anlagen in einer Größenordnung von ca. 30.000 bis ca. 85.000 Schweineplätzen in intensiven Haltungssystemen (46) vor. Hierbei werden die meisten Projektleiter vom ehemaligen Agrarminister von Sachsen-Anhalt, Dr. Helmut Rehmann, beraten.

Alle bisher geplanten Anlagen haben zu einer massiven Gegenwehr von Seiten der Bürger vor Ort mit Unterstützung von Tier- und Naturschutzorganisationen geführt.

Geplante Zucht- und Mastanlage in Haßleben (Brandenburg)

Hierbei handelt es sich um ein altes LPG-Gebäude aus DDR-Zeiten, das umgebaut und wieder in Betrieb genommen werden soll. Die Planung sieht die Haltung von insgesamt 85.000 Zucht- und Mastschweinen vor. Das Genehmigungsverfahren läuft seit Mitte 2005. Innerhalb kürzester Zeit gingen beim zuständigen Landesumweltamt mehrere Tausend Einwendungen gegen diese Anlage ein. Unter Einbindung eines Fachrechtsanwaltes und eines wissenschaftlichen Gutachters (47) ging der Deutsche Tierschutzbund zusammen mit anderen namhaften Tier- und Naturschutzorganisationen sowie der örtlichen Bürgerinitiative „Kontra Industrieschwein“ gegen diese Anlage vor. Die Entscheidung des Landesumweltamtes für oder gegen eine Genehmigung lag im Herbst 2007 noch nicht vor. – Ein weiteres in Brandenburg (Staffelde) geplantes Projekt wurde Anfang 2006 bereits in der ersten Projektphase von den Investoren zurückgezogen.

Geplante Zucht- und Mastanlagen in Sachsen-Anhalt

Auch die in Allstedt in Sachsen-Anhalt geplante gigantische Großanlage wurde im Juni 2007 zurückgezogen. Bereits im Jahr 2003 wurden die ersten Pläne bekannt, nach denen eine niederländische Investorengruppe den Neubau einer Schweinezucht- und Mastanlage mit 95.000 Tierplätzen auf dem Gelände des ehemaligen Militärflughafens in Allstedt plant. Das Gelände wurde von der Landesregierung Sachsen-Anhalt im Jahr 2005 an die Investorengruppe verkauft. Im Oktober 2005 wurden die Pläne insofern geändert, dass zunächst das Genehmigungsverfahren für „nur“ 53.000 Tierplätze eingeleitet werden sollte. Am 8. Juni 2007 teilte das Landesverwaltungsamt Halle in einer offiziellen Pressemitteilung mit, dass der Antragsteller am 4. Juni 2007 Abstand von der angezeigten Planung genommen hat und damit das in der Zwischenzeit eingeleitete übergeordnete Raumordnungsverfahren eingestellt wird.

Auch in Mahlwinkel (Sachsen-Anhalt) wurden bereits im Jahr 2003 Pläne bekannt, wonach ebenfalls unter der Beratung des ehemaligen Landesministers Rehmann eine Zucht- und Mastanlage mit über 80.000 Tierplätzen in Planung ist. Auch hier formierte sich Widerstand gegen die geplante Anlage. Ende 2006 wurde die Meldung bekannt, dass die Investoren eine Standortverlegung von Mahlwinkel in das ebenfalls sachsen-anhaltinische Cobbel in Erwägung ziehen. Bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist das Genehmigungsverfahren noch nicht eröffnet.

Seit Februar 2007 läuft das Genehmigungsverfahren für die insgesamt knapp 30.000 Tierplätze umfassende Zucht- und Mastanlage in Gerbisbach (Sachsen-Anhalt). Auch hiergegen haben die Bürgerinitiative, der Deutsche Tierschutzbund, der BUND und ProVieh Einwendungen erhoben. Aktuelle Meldungen zufolge sind vom Antragsteller noch Unterlagen nachzuliefern, die bisher noch ausstehen. In diesem Fall wird vor 2008 nicht mit einer Entscheidung der zuständigen Landesbehörde gerechnet.

Auch wenn es nicht beweisbar ist – und sicherlich kein Antragsteller es zugeben würde – hat der gebündelte und massive Widerstand auf fachlicher, politischer und öffentlichkeitswirksamer Ebene im „Präzedenzfall Haßleben“ mit Sicherheit einen erheblichen Beitrag dazu geleistet, dass die Antragsteller ihre Vorhaben beispielsweise in Staffelde und Allstedt zurückgezogen haben.

*Massiver
Widerstand ...*

*... zeigt
erste Erfolge*

Nachweismethode für geruchsbelastetes Fleisch fehlte. Eine andere Alternative, die Kastration mit Betäubung, wurde aus wirtschaftlichen und Praktikabilitätsgründen von Seiten der Produzenten in Deutschland bisher strikt abgelehnt. Außerdem muss berücksichtigt werden, dass auch bei der chirurgischen Kastration mit Betäubung postoperative Schmerzen auftreten.

Eine neue Methode stellt die Immunokastration dar. Anfang 2007 erhielt das erste Arzneimittel eine Zulassung in der Schweiz. Die Immunokastration ist mit einer Art Impfung zu vergleichen, bei der der Körper angeregt wird, Antikörper gegen das körpereigene GnRH (Botenstoff) zu bilden. Die Folge ist eine Verkleinerung (Atrophie) von Hoden und Nebenhoden. In den übergeordneten Gehirnzentren (Hypophyse, Hypothalamus) treten keine Anzeichen entzündlicher Prozesse auf. Nach dem aktuellen Wissensstand gibt es keine Hinweise, dass die Durchführung der Immunokastration bei den Tieren selbst negative Auswirkungen (Schmerzen) hat (22). Deshalb stellt diese Methode eine aus Tierschutzsicht durchaus vorstellbare und praktikable Alternative zur betäubungslosen Kastration dar, obgleich als langfristiges Ziel die Ebermast ohne Eingriffe von Seiten des Menschen bleibt.

Neue Methoden der Kastration

Ausgehend von der im Jahr 2004 von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit veröffentlichte wissenschaftlichen Stellungnahme (23) zu Aspekten des Tierschutzes bei der Kastration von Ferkeln wurde im Januar 2007 ein EU-Forschungsprojekt (PIGCAS) lanciert. Innerhalb des Jahres 2007 soll in allen Ländern der Europäischen Union sowie der Schweiz eine wissenschaftliche Meinungsumfrage unter den betroffenen Interessensvertretern hinsichtlich möglicher Alternativen zur betäubungslosen Kastration durchgeführt werden. Die Ergebnisse der Umfrage werden auf einer internationalen Tagung Ende November 2007 in Noordwijk vorgestellt.

Kälber

Seit Januar 1998 ist mit dem Inkrafttreten der Europäischen Richtlinie zum Schutz von Kälbern die Anbindehaltung von Kälbern verboten (24). Das Verbot wurde in nationales Recht umgesetzt, und nachdem zunächst noch Übergangsfristen galten, ist die Anbindung mit der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung von 2001 ausnahmslos verboten (25). Die gesetzlichen Vorgaben wurden jedoch bislang von vielen Landwirten ignoriert, ohne dass diese Verstöße juristische Konsequenzen nach sich gezogen hätten. Es handelt sich laut einer aktuellen Forschungsarbeit hauptsächlich um kleine Betriebe in Süddeutschland, die auch die Milchkühe angebunden halten und von älteren Landwirten geführt werden, die Innovationen gegenüber unflexibel sind und häufig keine Perspektive mehr in der Landwirtschaft sehen (26). Allein in Bayern waren nach einer Untersuchung im Februar 2006 noch auf 3.951 Höfen, das ist ein Drittel der Betriebe, die an die Milchleistungsprüfung angeschlossen sind, die Kälber angebunden (27). Hinzu kommen noch die zahlreichen, meist kleineren Betriebe, die nicht an die Milchleistungsprüfung angeschlossen sind und bei denen man auf Grund der Betriebsstruktur ebenfalls von einer Anbindehaltung der Kälber ausgehen kann.

Das Verbot der Anbindehaltung ...

Seitdem im Januar 2007 die Regelungen zu Cross Compliance in Kraft traten, bekommen Betriebe, die sich beispielsweise nicht an das Anbindeverbot von Kälbern halten, weniger Subventionen. Gegen diese Kürzungen wehren sich nicht nur die betroffenen Landwirte, sondern auch der bayerische Landwirtschaftsminister Miller und der ebenfalls aus Bayern stammende Bundeslandwirtschaftsminister Seehofer. Sie verteidigen die Anbindehaltung und setzen sich sogar für Ausnahmeregelungen vom Verbot der Anbindehaltung für die bayerischen Bauern ein.

... und die Ignoranz der Bauern

Der Deutsche Tierschutzbund fordert eine konsequente Durchsetzung des Anbindeverbots für Kälber ohne Ausnahmen. Außerdem sollte die Anbindung auch bei Jungvieh, Milchkühen und Masttieren verboten werden, da sie die elementaren Grundbedürfnisse der Tiere nach Bewegung permanent und massiv verletzt.

Mastkaninchen

In Deutschland werden jährlich ca. 30 Millionen Mastkaninchen verzehrt, davon stammen 20,6 Millionen aus deutschen Tierhaltungen. Trotz dieser hohen Tierzahlen gibt es auch Ende 2007 noch immer keine gesetzlich verpflichtenden Vorgaben an die Haltung von Kaninchen. Eine Empfehlung des Europarates liegt zwar in 13. überarbeiteter Version vor, eine Verabschiedung erscheint jedoch unwahrscheinlich (28).

Im Frühjahr 2007 nahmen verschiedene deutsche Handelsketten (REWE, toom, Penny, Feagro/Selgros, Karstadt-Feinkost) Kaninchenfleisch auf Grund der tierquälerischen Haltungsbedingungen aus ihrem Sortiment. Der Deutsche Tierschutzbund hakte beim zuständigen Bundesministerium nach, ob geplant sei, mit einer rechtlichen Regelung die Haltungsbedingungen zu verbessern. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz antwortete, dass Leitlinien für den Tierschutz in der Mastkaninchenhaltung eine sinnvolle Lösung seien, aber zuvor noch wissenschaftliche Fragen geklärt werden müssten (29).

Keine artgerechte Kaninchenhaltung

Um den deutschen Kaninchenfleischhandel nicht auf Dauer zu behindern, erstellte die Gütegemeinschaft Ernährung GmbH (GGE) einen Kriterienkatalog zur Kaninchenhaltung, der am 1. Juni 2007 in Kraft getreten ist (30). An der Erstellung des Kataloges mitbeteiligt waren der Bundesverband deutscher Kaninchenfleisch- und Wollerzeuger, Kaninchenfleischproduzenten und -händler sowie Prof. Hoy (Universität Giessen). Tierschützer wurden nicht hinzugezogen, sondern erst nach Fertigstellung des Kataloges zu Treffen eingeladen. Der deutsche Lebensmittelhandel nimmt inzwischen Kaninchenfleisch wieder in das Sortiment auf, wenn es von Erzeugerbetrieben und Lieferanten stammt, die sich verpflichtet haben, den Anforderungen des GGE-Kriterienkataloges zu entsprechen. Aus Tierschutzsicht ist der jedoch völlig ungenügend.

Grundlage des GGE-Kriterienkataloges sind die Leitlinien der WRSA (World Rabbit Science Association) (31). Positiv ist zu bewerten, dass Knabberhölzer für die Tiere, erhöhte Ebenen für Zuchtkaninchen und Futterheu als strukturiertes Futter vorgeschrieben sind. Doch ist das Platzangebot so gering bemessen, dass pro Mastkaninchen nur 600 bis 700 Quadratzentimeter Fläche zur Verfügung stehen (was ungefähr einem DIN-A4-Blatt entspricht) bei einer Käfighöhe von gerade mal 35 Zentimeter. Tiertypische Bewegungen wie Hoppeln, Springen, aufrechtes Sitzen und ausgestrecktes Liegen sind auf so engem Raum nicht möglich. Auch sind weiterhin perforierte Böden erlaubt (Bodenroste mit Schlitzweiten bis zu 16 Millimeter) und es ist keinerlei Einstreu vorgeschrieben. Von einer artgerechten Kaninchenhaltung kann keineswegs die Rede sein und die Forderung nach einer dem Schutz der Kaninchen dienenden rechtlich verbindlichen Regelung bleibt bestehen.

Schächten

Das jahrelange Tauziehen darum, das betäubungslose Schlachten (Schächten) zu verbieten oder nur noch in strengen Ausnahmefällen zu erlauben, geht weiter. Der Deutsche Tierschutzbund fordert weiterhin ein Verbot des Schlachtens ohne Betäubung, da es für die betroffenen Tiere mit erheblichen Schmerzen, Leiden und Angst vor und während des Schächtvorgangs verbunden ist. Eine Alternative, die auch im Ausland Anwendung findet, ist die vollständig reversible Elektrokurzzeitbetäubung vor dem Schächten.

Verbot oder Ausnahme-genehmigungen?

Nach § 4a des Tierschutzgesetzes dürfen warmblütige Tiere nur geschlachtet werden, wenn sie vorher betäubt wurden. Ausnahmen von der Betäubung sind nur zulässig, wenn zwingende Vorschriften einer Religionsgemeinschaft dies vorschreiben. Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 15. Januar 2002 müssen Ausnahmen erteilt werden, wenn der Antragsteller persönlich der Überzeugung ist, dass seine Religionsausübung das Schächten erforderlich macht. Im August 2002 wurde der Tierschutz als Staatsziel in das Grundgesetz aufgenommen. Grundrechte wie Religionsfreiheit und Berufsfreiheit müssen somit mit dem Tierschutz in einen gerechten Ausgleich gebracht werden. Bei der Abwägung darf weder ein Grundrecht noch ein Staatsziel so weit zurückgedrängt werden, dass es praktisch unwirksam wird.

Die Bundesländer erließen daraufhin nahezu einheitliche hohe Anforderungen, die für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zu erfüllen waren. So mussten die Antragsteller zwingende religiöse Vorschriften begründet und nachvollziehbar nachweisen, was sich im Verwaltungsvollzug als schwierig erwies und eine wesentliche Verschärfung gegenüber der Genehmigungspraxis vor dem Inkrafttreten des Staatsziels Tierschutz darstellte. In manchen Bundesländern wurden keine Ausnahmegenehmigungen mehr erteilt.

Im Kasseler Urteil von 2004 entschied der hessische Verwaltungsgerichtshof, dass es nicht mehr gestattet sei, das Schächten grundsätzlich zu verbieten und dass Ausnahmegenehmigungen erteilt werden müssen. Das Urteil verwies an die Zuständigkeit des Gesetzgebers, den Anwen-

dungsbereich des § 4 a Abs. 2 des Tierschutzgesetzes grundlegend zu verändern (32). Daraufhin brachte Hessen im Juni 2005 einen Gesetzesentwurf zur Änderung des § 4a des Tierschutzgesetzes in den Bundesrat ein, in dem strenge Ausnahmeregelungen für das Schächten vorgesehen waren. Der Gesetzesvorschlag wurde damals vertagt.

Eine gegen das Kasseler Urteil eingelegte Revision wurde im September 2005 vom Bundesverwaltungsgericht zugelassen. Im November 2006 entschied das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig, dass die strengen Voraussetzungen, an die die Ausnahmegenehmigungen für das Schächten bereits geknüpft sind, ausreichen, um dem Staatsziel Tierschutz Rechnung zu tragen, da die Belange der Religions- und Berufsfreiheit gleichrangig mit dem Tierschutz abgewogen werden müssen. Das Gericht stellte in seinem Urteil aber auch fest, dass der Gesetzgeber gefordert sei, eine neue Austarierung der verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgüter Tierschutz und Religionsfreiheit durch eine Änderung des § 4a des Tierschutzgesetzes vorzunehmen (33).

Hierauf legte Hessen mit Unterstützung Schleswig-Holsteins im Juni 2007 einen überarbeiteten Antrag zur Änderung des § 4a Abs. 2 des Tierschutzgesetzes im Bundesrat vor, der das Schächten nicht völlig verbietet, aber strenge Bedingungen festlegt. Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Erlaubnis zum Schächten nur noch dann zu erteilen, wenn derjenige, der einen Antrag zum Schächten stellt, nachweisen kann, dass die Tiere in dem von ihm angemeldeten Umfang geschächtet werden müssen, um die religiösen Bedürfnisse des Antragstellers zu erfüllen und wenn er außerdem nachweisen kann, dass die Tiere vor, während und nach dem Schächten keinen zusätzlichen erheblichen Schmerzen und Leiden ausgesetzt sind, als wenn sie nach den Vorschriften der deutschen Gesetzgebung mit vorheriger Betäubung geschlachtet werden (34).

Dieser Gesetzesantrag, den auch der Deutsche Tierschutzbund unterstützt, wurde im Bundesrat von den Ländern mit großer Mehrheit angenommen und anschließend zur Stellungnahme an die Bundesregierung weitergeleitet. Ein Gutachten des Beratungs- und Schulungszentrums für schonenden Umgang mit Zucht- und Schlachttieren in Schwarzenbek, das im Herbst 2007 vorgelegt wurde, unterstrich erneut, welche extremen Schmerzen und Leiden das Schlachten ohne Betäubung für die Tiere bedeutet (35). Umso unverständlicher erscheint die ablehnende Beurteilung des Gesetzesänderungsantrages durch die Bundesregierung vom September 2007, welche mit verfassungsrechtlichen Bedenken begründet wurde (36). Mit dieser Ablehnung wird die Religionsfreiheit über den Tierschutz gestellt und die Regierung stellt auch in diesem Fall wieder unter Beweis, welchen niedrigen Stellenwert sie dem Staatsziel Tierschutz beimisst.

Eine erste Lesung im Bundestag zur beantragten Gesetzesänderung ist am 21. September erfolgt, der Termin der Abstimmung steht noch nicht fest. Das Thema wurde an den Agrarausschuss verwiesen, der sich im Oktober 2007 zunächst für eine Anhörung der Vertreter der verschiedenen Religionsgemeinschaften entschied.

Der Deutsche Tierschutzbund unterstützt zwar den Antrag zur Änderung des Tierschutzgesetzes, spricht sich aber grundsätzlich für ein generelles Verbot der betäubungslosen Schlachtung aus. Zusätzlich fordern der Deutsche Tierschutzbund und die Bundestierärztekammer eine einheitliche Kennzeichnung des Fleisches geschächteter Tiere im Handel. Derartige Produkte sind häufig für den Verbraucher nicht zu erkennen. Teilweise sind sie mit dem Aufdruck „halal“ versehen. Unter den Begriff „halal“ fallen aber auch solche Fleischwaren, die importiert wurden und bei denen die Tiere unter Kurzzeitbetäubung – also geringerem Leiden – geschächtet wurden.

**Neuer
Gesetzesvorschlag
scheitert**

**Kennzeichnung
gefordert**

Tiertransporte

Im August 2007 hat das BMELV den Entwurf einer neuen nationalen Tiertransportverordnung vorgelegt (37). Mit dieser Verordnung soll die alte deutsche Verordnung von 1999 abgelöst werden und das nationale Recht an die 2007 in Kraft getretene neue EU-Verordnung angepasst werden.

Die in der EU-Verordnung zum Tiertransport festgelegten Bestimmungen sind nicht ausreichend, um die gravierenden Tierschutzprobleme, die mit Tiertransporten verbunden sind, zu lösen. Die Mitgliedsstaaten sind an diese EU-Gesetzgebung zwar gebunden, die Verordnung ermöglicht es ihnen jedoch ausdrücklich, bei Transporten innerhalb ihres Landes strengere Vorschriften zum Wohle der Tiere zu erlassen, als es das europäische Recht vorschreibt (38).

Da trotz der bestehenden Gesetze immer wieder eklatante Missstände bei Tiertransporten festgestellt werden, wäre es dringend erforderlich, alle Maßnahmen auszuschöpfen, die zu einer Verbesserung der Situation führen könnten. Die Bundesregierung nutzt die Gelegenheit, zumindest bei innerstaatlichen Transporten einen schonenden Umgang mit den Tieren zu bewirken, jedoch nicht.

Der vorliegende Verordnungsentwurf würde sogar zu einer deutlichen Verschlechterung der Transportbedingungen für Tiere in Deutschland führen. Ausnahmeregelungen der EU-Verordnung, die zum Schutz der Tiere eingefügt wurden, werden nicht im Sinne des Tierschutzes als „Ausnahmen“ definiert, sie sollen im Gegenteil – zum Nachteil der Tiere – zum Regelfall werden.

Die geplanten Änderungen würden dazu führen, dass alle Maßnahmen zur Temperaturregulierung, die in der EU-Verordnung vorgesehen sind, außer Kraft gesetzt und zusätzlich auch noch die Transportzeiten verlängert werden. Wenn dieser Verordnungsentwurf zu geltendem Recht würde, wäre es beispielsweise legal, Schweine zwölf Stunden lang ohne Wasser zu transportieren. Zusätzlich entfielen die, in der EU Verordnung neu eingeführten, Vorschriften zur Temperaturüberwachung und Ausstattung der Fahrzeuge mit Navigationssystemen.

In der derzeit noch gültigen deutschen Tierschutz-Transportverordnung ist vorgeschrieben, dass Tiere ein größeres Platzangebot erhalten müssen, wenn die Temperaturen bei einer Fahrzeit von acht Stunden 25 Grad Celsius überschreiten (39). Diese Vorgabe wurde im neuen Verordnungsentwurf gestrichen.

Für die beabsichtigten Änderungen gibt es aus Tierschutzsicht keine Rechtfertigung. Mit der Verabschiedung dieser Verordnung würde die Bundesregierung das im Grundgesetz verankerte Staatsziel Tierschutz missachten.

Im Gegensatz zu Deutschland haben andere Länder die wirtschaftlichen Interessen nicht vor den Tierschutz gestellt, sondern ihre nationalen Bestimmungen für Tiertransporte verschärft. Dies gilt beispielsweise für Dänemark und ist besonders beachtenswert, weil Dänemark der Hauptexporteur von Schweinen ist. Der Deutsche Tierschutzbund hat die Bundesregierung aufgefordert, diesem Beispiel zu folgen und die nationale Tiertransportverordnung so zu ändern, dass der Handlungsspielraum, den die EU-Verordnung zulässt, zum Wohle der Tiere ausgeschöpft wird.

**Schlechtere
Transport-
bedingungen in
Deutschland?**

Vorbild Dänemark

Tiergesundheit

Geflügelpest

2007 kam es zwar immer wieder zu Todesfällen bei Wildvögeln durch das Virus H5N1, doch selbst nach dem Tod von Hunderten von Wasservögeln in Thüringen und Sachsen-Anhalt folgte kein großflächiges Vogelsterben – weder in Wildvogelbeständen noch bei Hausgeflügel.

Dennoch basiert die neue Geflügelpest-Verordnung auf der irrigen Annahme, dass Wildvögel für die Verbreitung des Virus verantwortlich seien. Das Risiko der Virusübertragung bei Transporten von Tieren, Bruteiern, Schlachtabfällen und auch Gülle wird nicht berücksichtigt. Auch die Bestandsobergrenzen bleiben unangetastet.

Dabei ist gerade die industriell geprägte Tierhaltung mit zehntausenden Tieren auf engem Platz die Brutstätte für ein katapultartiges Ausbreiten eines Virus. Die prophylaktischen Massenkulungen von hunderttausenden Enten im Herbst 2007 belegen, dass die bisherige Seuchenpolitik gescheitert ist. Der Weg zu einer vernünftigen Seuchenprävention kann nur lauten: Zurück zu kleinbäuerlichen Strukturen!

**Zurück zu
kleinbäuerlichen
Strukturen!**

Die Regelungen der neuen Geflügelpest-Verordnung gehen jedoch eindeutig zu Lasten kleinerer Tierbestände – und der Tiere. Die Freilandhaltung von Hühnern ist nur noch mit Ausnahmeregelungen zulässig. Bestimmungen, die ursprünglich befristet sein sollten, wurden damit unbefristet gültig. Dies ist weder im Sinne des Tierschutzes noch im Sinne des Verbraucherschutzes.

Im Verdachts- und Seuchenfall müssen der neuen Verordnung zufolge alle Tiere in einem Betrieb getötet werden. Sinnvoller wäre es, die Tötungen auf die betroffenen Ställe zu beschränken und die anderen Ställe in einem Sperrbezirk unter strenge Kontrolle und Hygiene zu stellen. Übereilte Tötungsaktionen und ein generelles Verbot der artgerechten Freilandhaltung sind keine Lösung. (Zum Thema Geflügelpest siehe auch den Beitrag von Sievert Lorenzen in diesem Kapi-

tel.: „Falsche Verdächtigungen: Die Quelle der Geflügelpest ist die Geflügelindustrie und nicht freilaufendes Geflügel“ Seite 220–224).

Blauzungenkrankheit

Seit dem Sommer 2006 breitet sich in Mitteleuropa und Deutschland besonders unter Schafen, Ziegen und Rindern die Blauzungenkrankheit aus. So waren allein im Jahr 2007 schon über 16.000 Erkrankungsfälle zu verzeichnen, mit einem Krankheitspeak im September (40). Die Blauzungenkrankheit ist eine Viruserkrankung, die bisher nur in südlichen Ländern vorkam und durch den Stich kleiner Mücken, der Gnitzen, übertragen wird, die in Mitteleuropa heimisch sind und durch milde Winter und feuchte Sommer günstige Lebensbedingungen haben. Die Gnitzen sind sehr verbreitet und können mit Hilfe des Windes weite Wege zurücklegen, von bis zu 200 Kilometern wird berichtet. Die Mücken überwintern als Larven, die kein Virus enthalten und sterben erst ab, wenn die Temperaturen 60 Tage lang unter zehn Grad Celsius liegen (41). Allerdings können die Viren in den Erythrozyten der Wiederkäuer bis zu 160 Tage überleben, so dass die Krankheit im Frühjahr mit Entwicklung einer neuen Mückengeneration wieder aufflammt (42).

Die Krankheit befällt alle Wiederkäuer, besonders betroffen sind jedoch Schafe mit einer Letalität von 60 bis 70 Prozent, während die Letalität bei Rindern etwa zehn Prozent beträgt. Die Symptomatik ähnelt mit Fieber, Entzündungen an Haut und Zitzen, Schleimhäuten und Klauen, Anschwellen und Verfärbung der Zunge dem klinischen Bild der Maul- und Klauenseuche. Eine Therapie kann nur symptomatisch erfolgen. Überlebende Tiere bilden eine belastbare Immunität gegen die Erkrankung aus (43).

Die Prophylaxe mit Repellentien (Vergrämungsmitteln) ist kaum möglich, da die in Deutschland zugelassenen Präparate sich gegen die Gnitzen als weitestgehend wirkungslos erwiesen haben. Empfohlen wird, die Tiere während der Dämmerungszeiten und nachts einzustallen, da die Mücken zu diesen Zeiten weniger aktiv sind. Aber gerade bei Schafen steht oft nur im Winter ein Stall zur Verfügung. Weitere Maßnahmen zur Eindämmung der Krankheit werden in der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit festgelegt (44).

Die Blauzungenkrankheit ist eine anzeigepflichtige Krankheit, und auch wenn es in diesem Fall nicht zu Tötungsaktionen ganzer Bestände kommt, werden Tiertransporte und Ausstellungen nur mit strengen Auflagen zugelassen sowie der Weidegang beschränkt. Der Erfolg dieser Strategie darf allerdings auf Grund der Ausbreitung des Infektionsgeschehens durch das weite Insektenvorkommen angezweifelt werden.

Vor diesem Hintergrund steht die Pharmaindustrie unter dem Druck, möglichst bis zum Frühjahr 2008 einen wirksamen Impfstoff entwickelt zu haben. Bei den Impfstoffen, die es zurzeit gibt, handelt es sich um attenuierte Lebendimpfstoffe, die bei geimpften Tieren zur Virusausscheidung führen können und das Risiko bergen, sich mit dem Feldvirus zu einem neuen aggressiveren Virus zu vereinigen. Vor allem sind noch keine Markerimpfstoffe verfügbar und die Impfstoffe wirken nicht gegen den jetzt in Mitteleuropa verbreiteten Subtyp 8 des Virus, der bisher nur südlich der Sahara, in Mittel- und Südamerika, in Indien und Pakistan nachgewiesen worden war.

Aus diesen Gründen ist es in der Europäischen Union gegenwärtig noch verboten, gegen die Blauzungenkrankheit zu impfen. EU-Kommissar Markos Kyprianou versprach, er werde sich für eine rasche Zulassung eines Impfstoffes einsetzen und in Notfällen solle es den Mitgliedsstaaten auch möglich sein zu impfen, bevor das Genehmigungsverfahren komplett abgeschlossen sei (45).

Aus Tierschutzsicht ist die Ausbreitung der Blauzungenkrankheit auch deshalb besonders folgenschwer, weil in erster Linie naturnahe und tierfreundliche Formen der Tierhaltung mit Weidegang betroffen sind. Erkrankte Tiere in ökologischen Betrieben oder auf Höfen, die sich dem NEULAND-Verein für tiergerechte und umweltschonende Nutztierhaltung angeschlossen haben, so kommt erschwerend hinzu, dass hier strenge Vorschriften zum Medikamenteneinsatz und zum prophylaktischen Gebrauch von Insektiziden gelten, so dass diese Landwirte besonders hart betroffen sind. Gerade Schafe werden oft im Naturschutz eingesetzt, und auch wenn eine Einschränkung von Tiertransporten aus Tierschutzsicht erfreulich ist, hat es in diesem Fall zur Folge, dass auch die Wanderschäferei von diesen Restriktionen erfasst wird.

Auch wenn die Betriebe, die Tiere durch die Blauzungenkrankheit verloren haben, hierfür eine Entschädigung durch die Tierseuchenkassen erhalten, stehen viele Schäfer und Landwirte durch

***Prophylaxe
kaum möglich***

***Hoffnung
auf Impfstoff***

den Verlust der Tiere und die Behandlungskosten vor existentiellen Problemen. Zusätzlich entfallen möglicherweise die Zahlungen, die für Landschaftsschutzprojekte mit Schafen geleistet werden.

Daher muss die Entwicklung eines geeigneten Impfstoffes mit allen Möglichkeiten vorangetrieben werden, damit die Tiere bereits im nächsten Frühjahr vor der Blauzungenkrankheit geschützt werden können und die tiergerechten Formen der Schafhaltung auf der Weide oder als Wanderschafhaltung bestehen bleiben.

Anmerkungen

- (1) Communication from the Commission to the Council and the European Parliament preparing for the „Health Check“ of the CAP reform, September 2007.
- (2) Eine Zusammenfassung der regionalen Entwicklungsprogramme ist der Website der EU-Kommission zu entnehmen: http://ec.europa.eu/agriculture/rur/countries/de/index_en.htm.
- (3) European Safety Authority (EFSA): Tierschutzaspekte verschiedener Haltungssysteme für Legehennen. Wissenschaftlicher Bericht EFSA-Q 2003-92, 2005.
- (4) EU-Kommission/LayWel: Welfare Implications of Changes in Production Systems for Laying Hens. Final Activity Report, SSPE-CT-2004-502315 vom 23. März 2006.
- (5) Agra Ceas Consulting (2004): Study on the socio-economic implications of the various systems to keep laying hens, Contract Sanco/2003/SPD.2003258.
- (6) Bekanntmachung der Neufassung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vom 22. August 2006, BGBl. Nr. 41, 2043–2056.
- (7) Änderung und Entschließung zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, Bundesrats-Drucksache 119/06 vom 7. April 2006.
- (8) Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Verordnung zum Schutz von Legehennen (Hennenhaltungsverordnung) vom 10. Dezember 1987, Az. 2 BvF 3/90 vom 6. Juli 1999.
- (9) Kleine Anfrage Nds. Landtag, Drucksache 15/3833- Antwort der Landesregierung vom 4. Mai 2007.
- (10) Allianz für Tiere in der Landwirtschaft: Den Tieren gerecht werden! Eckpunkte für die Etablierung eines bundeseinheitlichen Prüf- und Zulassungsverfahrens zur Sicherstellung der Tiergerechtheit von Aufstallungssystemen und Stall-einrichtungen. Berlin, Bonn, München, Januar 2004. (Download unter: www.allianz-fuer-tiere.de). – Das neue Eckpunktepapier der erwähnten Arbeitsgruppe wird ab Januar 2008 ebenfalls auf der Website der Allianz für Tiere als Download zur Verfügung gestellt.
- (11) Deutscher Bundestag Drucksache 16/3703.
- (12) Richtlinie 2007/43/EG des Rates vom 28. Juni 2007 mit Mindestvorschriften zum Schutz von Masthühnern. Amtsblatt der Europäischen Union, 12.07.2007, L 182/19.
- (13) Recommendation concerning domestic fowl (*Gallus Gallus*) adopted by the Standing Committee on 28 November 1995 at its 30th meeting.
- (14) Anonymus: Bundeseinheitliche Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Jungmasthühnern (Broiler, Masthähnchen) und Mastputen. 1999.
- (15) The Welfare of Chickens kept for Meat Production (Broilers). Report of the Scientific Committee on Animal Health and Animal Welfare (2000).
- (16) Vgl. Inke Drossé: Mehr schlecht als recht. Tierschutzprobleme bei Masthühnern und die neue EU-Richtlinie. In: Der kritische Agrarbericht 2006, S. 213 ff.
- (17) EU-Kommission: Vorschlag für eine Richtlinie des Rates mit Mindestvorschriften zum Schutz von Masthühnern. KOM (2005) 221 endgültig.
- (18) Draft Council Directive laying down minimum rules for the protection of chickens kept for meat production, 11.04.2007.
- (19) European Food Safety Authority – Welfare Aspects of the castration of piglets, The EFSA Journal (2004), 91, p. 1–18.
- (20) Deutsches Tierschutzgesetz.
- (21) EU-Richtlinie, Richtlinie 2001/93/EC.
- (22) P. Jaros, E. Bürgi, K.D.C. Stärk, R. Claus, D. Hennesy, R. Thun: Effect of active immunization against GnRH on androstenone concentration, growth performance and carcass quality in intact male pigs; Livestock Production Science 92, (2005), p. 31–38.
- (23) EFSA Report – Welfare Aspects of the castration of piglets, Scientific Report of the Scientific Panel für Animal Health and Welfare on a request from Commission related to welfare aspects of castration of piglets, (2004).
- (24) Richtlinie des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern, geändert mit Richtlinie 97/2/EG des Rates vom 20. Januar 1997.
- (25) Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung) vom 25. Oktober 2001.
- (26) Erhebungen zur Umsetzung der Tierschutz-Nutztierhaltungs-Verordnung in Kälber haltenden Betrieben, Dissertation, Andrea Fay, LMU-München, 2005.
- (27) www.alf-gd.bayern.de.
- (28) Standing committee of the european convention for the protection of animals kept for farming purposes: Draft recommendation concerning domestic rabbits (*Oryctolagus cuniculus*) T-AP (98) 1, 13th revision, 6 September 2006.

- (29) Schreiben von Prof. Dr. Zwingmann vom 29. Mai 2007.
 (30) Kriterienkatalog für Kaninchenhaltung, Gütegemeinschaft Ernährung – Qualitätsgemeinschaft Kaninchen, Version: 1.3, 15. Juni 2007.
 (31) Leitlinien der deutschen Gruppe der World Rabbit Science Association (WRSA) und des DLG-Ausschusses für Kaninchenzucht und -haltung zu Mindeststandards bei der Haltung von Hauskaninchen vom 10. Mai 2007.
 (32) Urteil des Verwaltungsgerichtes Kassel zur „Ausnahmegenehmigung zum Schächten“, Az 11 UE 317/03.
 (33) Urteil des Verwaltungsgerichtes Leipzig zur „Ausnahmegenehmigung zum betäubungslosen Schlachten“, Az BVerwG 3 C 30.05.
 (34) Antrag des Landes Hessen zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 4a des Tierschutzgesetzes- Anforderungen an Ausnahmegenehmigungen zum betäubungslosen Schlachten (Drs. 418/05, geänderte Fassung Juni 2007).
 (35) Tierschutz bei der betäubungslosen Schlachtung aus religiösen Gründen, M. v. Wenzlawowicz, K. v. Holleben, August 2007.
 (36) Der Antrag Hessens zur Änderung des § 4a des Tierschutzgesetzes – Anforderungen an Ausnahmegenehmigungen zum betäubungslosen Schlachten – wurde am 15. August 2007 in der Kabinettsitzung der Bundesregierung beraten. Die Bundesregierung hat am 23. September 2007 dazu Stellung genommen (Drucksache 16/6233).
 (37) Entwurf einer Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport, BMELV, August 2007.
 (38) Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97.
 (39) Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport, BMELV 21. Juli 1999.
 (40) Friedrich Loeffler Institut.
 (41) Agra-Europe 38/07.
 (42) BMELV.
 (43) Tierseucheninfo.niedersachsen.
 (44) Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit 23. August 2006, letzte Änderung 6. September 2007.
 (45) Agra-Europe 40/07.
 (46) Zu Problemen mit der Tiergerechtigkeit solcher Haltungsverfahren siehe den Beitrag von Elke Deininger im Kritischen Agrarbericht 2007, S. 62 f.
 (47) Bernhard Hörning: Zur Tiergerechtigkeit der intensiven Schweinehaltung – eine Literaturstudie anhand ausgewählter Beispiele. Lehrstuhl für Tierhaltung und Tierernährung der Fachhochschule Eberswalde 2006.

Autorinnen

Dr. Heidrun Betz

Biologin, Leiterin der Abteilung Redaktion und Fachkoordination und Redakteurin der Zeitschrift *du und das tier* beim Deutschen Tierschutzbund e.V.

Baumschulallee 15
53115 Bonn

E-Mail:
hbetz@tierschutzbund.de
www.tierschutzbund.de

Dr. Elke Deininger

Tierärztin und Fachreferentin beim Deutschen Tierschutzbund e.V.

Postfach 1361
85573 Neubiberg
E-Mail: elke.deininger@
tierschutzakademie.de



Inke Drossé

Biologin und Fachreferentin beim Deutschen Tierschutzbund e.V.

Postfach 1361
85573 Neubiberg
E-Mail: inke.drosse@
tierschutzakademie.de

Dr. Henriette Mackensen
Tierärztin und Fachreferentin beim Deutschen Tierschutzbund e.V.

Postfach 1361
85573 Neubiberg
E-Mail: henriette.mackensen@
tierschutzakademie.de

Frigga Wirths

Tierärztin und Fachreferentin beim Deutschen Tierschutzbund e.V.

Postfach 1361
85573 Neubiberg
E-Mail: frigga.wirths@
tierschutzakademie.de

